

2403 025 261

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 26 177/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Pinna L. [REDACTED], B. [REDACTED] St., J. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Kaiser-  
Friedrich-Str. 1, Postfach 3320, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint einen Entschädigungsanspruch der Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil sie den Anspruch zwar rechtzeitig angemeldet, jedoch bis zum 31. März 1967 nicht substantiiert habe. Er sei deshalb gemäß § 150 a Abs. 1 S. 1 BEG erloschen. Ob die Entscheidung des Berufungsrichters, der ausdrückliche Angaben innerhalb der Substantiierungsfrist für erforderlich hält, aus denen sich ergibt, ob die Klägerin zu dem in § 4 oder in § 150 BEG beschriebenen Personenkreise gehört, insoweit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1976, 61 m.w.N.) abweicht, kann hier

264

- 3 -

offen bleiben. Das Berufungsurteil beruht nämlich nicht auf dieser etwaigen Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

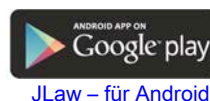
Die Ausführungen des Berufungsrichters, ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sei mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen, weil sie bis dahin keine Angaben über den den Anspruch begründenden Sachverhalt gemacht habe (§ 190 Nr. 2 BEG), treffen zu. Hierfür hätte es als Angabe der Schädigungsfolgen der bestimmten Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen bedurft, an denen sie auf Grund der Verfolgung litt und die ihre Erwerbsfähigkeit herabsatzten (BGH RzW 1977, 73 m.w.v.). Solche Angaben hat die Klägerin innerhalb der Substantiierungsfrist nicht nachgeholt. Die zum Freiheitsschaden abgegebene eidesstattliche Versicherung vom 24. August 1960 reichte hierzu nicht aus (BGH RzW 1971, 561). Nach § 190 a Abs. 1 S. 1 BEG ist ihr Entschädigungsanspruch deshalb erloschen ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierung versäumt worden ist (BGH a.a.O.).

Mai

Gärtner



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)